

VORMUNDSCHAFTSRECHT  
ÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE EINFÜHRUNG DES  
SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZBUCHES FÜR DEN KANTON ZUG (EG ZGB)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 3. JANUAR 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1) und erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1.	Das Wichtigste in Kürze	S. 1
2.	Ausgangslage	S. 2
3.	Gründe für die Revision	S. 2
4.	Ziele der Revision	S. 3
5.	Vernehmlassungsergebnis	S. 4
6.	Finanzielle Auswirkungen	S. 5
7.	Schlussbemerkung und Antrag	S. 5

**1. Das Wichtigste in Kürze**

Mit der vorliegenden Teilrevision soll im Bereich des Vormundschaftswesens die bis anhin parallele Zuständigkeit von Einwohner- und Bürgergemeinden in eine alleinige Kompetenz zugunsten der Einwohnergemeinden abgeändert werden.

Beabsichtigt wird einerseits die Zusammenlegung derartiger Doppelspurigkeiten zum Zweck finanzieller Ersparnisse und andererseits die Ermöglichung rechtsgleicher

Behandlung aller Betroffenen in derselben Gemeinde. Zudem soll durch die Vereinheitlichung und Konzentration der Verfahren bei einer Spruchbehörde pro Gemeinde die Professionalität in der Bearbeitung vormundschaftlicher Fälle, welche an Komplexität stetig zunehmen, gesteigert werden.

## **2. Ausgangslage**

Bis anhin wurde die vormundschaftliche Kompetenz in den Zuger Gemeinden traditionsgewachsen durch die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden und parallel, für die in ihrem Heimatort ansässigen Bürger, durch den Bürgerrat wahrgenommen.

Im Jahr 2004 führten alle Bürgergemeinden zusammen insgesamt 92 Vormundschaftsfälle, wovon 38 Beistandschaften. Im Vergleich dazu führten die Einwohnergemeinden im gleichen Jahr 678 Fälle, davon 362 Beistandschaften.

Die neueste Statistik zeigt weiter, dass im Jahr 2004 von den Bürgerräten total lediglich zwölf vormundschaftliche Massnahmen neu angeordnet worden sind. Bei neun davon handelte es sich um Beistandschaften. Dagegen fielen bei den Einwohnergemeinden im gleichen Jahr 151 neue Massnahmen an, wovon 113 Beistandschaften waren.

## **3. Gründe für die Revision**

Vormundschaftliche Massnahmen stellen immer einen Eingriff in die persönliche Freiheit der davon betroffenen Person dar, auch dann, wenn die Handlungsfähigkeit wie bei der Beistandschaft, durch die Massnahme als solche rechtlich nicht beschränkt wird. Auch die verbeiständete handlungsfähige Person muss ihr Selbstbestimmungsrecht durch Fremdbestimmung in Form von Handlungen ihres vormundschaftlichen Amtsträgers einschränken lassen.

Mit der laufenden Revision des Vormundschaftsrechts auf Bundesebene wird auch das von allen Seiten unbestrittene Anliegen verfolgt, das Vormundschaftswesen zu professionalisieren. Die Revision des ZGB strebt unter anderem die Verbesserung der Qualität der Spruchbehörden an, da die Aufgaben des Erwachsenenschutzes und insbesondere des Kindesschutzes anspruchsvoll sind und mit dem neu

geplanten Massnahmensystem, das ein vermehrtes Eingehen auf die Bedürfnisse des Einzelfalls vorsieht, die Anforderungen noch gesteigert werden.

Besonders in kleineren Zuger Gemeinden fallen naturgemäss weniger vormundschaftliche Massnahmen an. Zusätzlich werden diese auf zwei Spruchbehörden verteilt, wovon wiederum der viel kleinere Teil auf die Bürgerräte entfällt. Diese relativ geringe Anzahl an vormundschaftlichen Fällen und geführten Mandaten und folglich auch die eher bescheidene Routine erschwert eine qualitativ sachgerechte und schnelle Aufgabenerledigung. Der hohe Qualitätsstandard, der angesichts der heiklen und oft erheblichen Eingriffe in eines der wichtigsten Rechtsgüter, die persönliche Freiheit, gewährleistet sein sollte, bedingt neben einer guten fachlichen Aus- und Weiterbildung eine angemessene Praxiserfahrung, welche mit der Anzahl der Fälle steigt. Die vorstehenden Statistikangaben (unter 2.) sprechen für sich. Die Aneignung des notwendigen Fachwissens und vor allem der notwendigen Praxis gestaltet sich unter diesen Voraussetzungen äusserst schwierig.

Überdies erscheinen bei den kleinräumigen zugerischen Verhältnissen die heutigen parallelen Kompetenzen im Vormundtschaftswesen kaum sinnvoll, könnten doch anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen folgend durch die Zusammenlegung derselben bei den Einwohnergemeinden administrative Synergien besser genutzt und eine Optimierung erreicht werden (mit insgesamt 22 gemeindlichen Vormundschaftsbehörden).

Die geringe Geschäftslast der Bürgergemeinden im Vormundtschaftswesen dürfte bei der Übernahme durch die Einwohnergemeinden zahlen- und aufwandmässig kaum oder nur marginal ins Gewicht fallen.

Schliesslich würden allfällige Unsicherheiten betreffend die sachliche Zuständigkeit in den Gemeinden beseitigt.

#### **4. Ziele der Revision**

Ziele der Revision sind einerseits eine einheitliche, klare und zeitgenössischere sachliche Zuständigkeit in den Gemeinden, verbunden mit einer Optimierung der Organisationsstrukturen und andererseits die Professionalisierung des Vormund-

schaftswesens, wodurch eine erhöhte Gewähr für qualitativ hochwertige Beschlüsse und Mandatsführungen erreicht werden soll.

Der Regierungsrat stellt mit seinem Antrag - im Wesentlichen - den Sinn von staatlichen Doppel - oder Parallelstrukturen zur Diskussion. In unseren kleinräumigen Verhältnissen macht es keinen Sinn, wenn im demselben kleinen Gebiet zwei staatliche Institutionen dasselbe machen. Die Zusammenlegung derartiger Doppelspurigkeiten ergibt finanzielle Ersparnisse und ermöglicht die rechtsgleiche Behandlung aller Betroffenen in derselben Gemeinde. Der Regierungsrat erachtet es als richtig, die bestehenden Strukturen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen und damit effizienter und letztlich kostengünstiger zu organisieren.

## **5. Vernehmlassungsergebnis**

Mit Datum vom 16. August 2005 hat der Regierungsrat des Kantons Zug die Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie den dazu gehörenden Bericht und Antrag in erster Lesung verabschiedet.

Die von der Direktion des Innern im Anschluss durchgeführte Vernehmlassung dauerte von Mitte August bis Ende Oktober 2005. Eingegangen sind insgesamt 25 Vernehmlassungen von Gemeinden, Parteien und Institutionen bzw. Verbänden.

Die Auswertung der eingegangenen Vernehmlassungen zeigt auf, dass die Vorlage aus fachlichen Gründen (Professionalität, Komplexität der Fälle, Erfahrung, ausgebildete Sozialarbeiter) sowie unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung der vormundschaftlichen Kompetenz auf eine Spruchbehörde pro Gemeinde, welche die Rechtsgleichheit aller Einwohner gewährleisten würde, auf breite Zustimmung stösst. Konkretisierungen diesbezüglich werden auch im Hinblick auf die Totalrevision des Vormundschaftsrechts auf Bundesebene als wünschenswert und sinnvoll erachtet.

Die Kompetenzübertragung im Vormundschaftswesen von den Bürgergemeinden auf die Einwohnergemeinden hingegen wird einerseits wegen der erwarteten finanziellen Mehraufwendungen für die Einwohnergemeinden und andererseits mangels vorangelaagter Grundsatzdiskussion über die Beibehaltung der traditionell gewachsenen Aufgaben der Bürgergemeinden abgelehnt.

Bei den zustimmenden Vernehmlassungsteilnehmern war ebenfalls eine gewisse Skepsis bezüglich der finanziellen Auswirkungen der Kompetenzübertragung spürbar.

Trotz diesem Vernehmlassungsergebnis möchte der Regierungsrat nicht auf die Kompetenzübertragung von den Bürger- auf die Einwohnergemeinden verzichten. Mit der laufenden Totalrevision des Vormundschaftsrechts auf Bundesebene wurde dem Bedürfnis nach Restrukturierung und Professionalisierung bereits auf höchster Stufe Folge geleistet. Da jedoch bis zur Inkraftsetzung dieser Änderungen voraussichtlich noch mehrere Jahre vergehen werden, erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, den Professionalisierungsgedanken auch auf kantonaler Ebene aufzugreifen und die traditionell gewachsenen Strukturen zugunsten dessen notwendiger Umsetzung aufzuheben.

Es ist zudem zu erwarten, dass auch das revidierte Bundesrecht die Regelung der Zuständigkeit wie bis anhin bei den Kantonen belassen wird, weshalb das Inkrafttreten des neuen Vormundschaftsrechts die durch die Teilrevision EG ZGB geplante Neugestaltung der vormundschaftlichen Organisation im Kanton Zug nicht tangieren wird.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Aus heutiger Sicht entstehen aus der Gesetzesrevision keine direkten Mehrkosten für den Kanton. Die vorgesehene Kompetenzübertragung führt nicht unmittelbar zu neuen oder höheren Kosten, lediglich zu einer Umverteilung derselben von den Bürger- auf die Einwohnergemeinden.

## **7. Schlussbemerkung und Antrag**

Mit der Teilrevision des EG ZGB wird ein wichtiger Beitrag zu einer effizienten, einheitlichen und vor allem professionellen Aufgabenerfüllung im Vormundschaftswesens geleistet.

Der Regierungsrat stellt Ihnen daher, gestützt auf die obigen Ausführungen, den **A n t r a g**,

auf die Vorlage Nr. 1396.2 - 11914 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 3. Januar 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio